



# UMSATZSTEUERBEFREIUNG DER UMSÄTZE FÜR DIE SEESCHIFFFAHRT

Bestimmte, in § 8 UStG näher konkretisierte Umsätze für die Seeschifffahrt sowie die Luftfahrt sind nach § 4 Nr. 2 UStG umsatzsteuerfrei. Im Nachgang zu den BMF-Schreiben vom 5.9.2018 und vom 18.6.2019 hat die niedersächsische Finanzverwaltung mit der Verfügung des Landesamtes für Steuern Niedersachsen vom 12.12.2019 einzelne, für die Praxis bedeutende Punkte zu dieser Steuerbefreiung klargestellt. Obwohl das Landesamt für Steuern Niedersachsen seine folgenden Hinweise in der Verfügung auf die Seeschifffahrt bezieht, gelten diese für die Luftfahrt entsprechend.

## **STEUERBEFREIUNG FÜR VORSTUFENUMSÄTZE**

Zunächst geht das Landesamt für Steuern Niedersachsen auf die Steuerbefreiung sog. Vorstufenumsätze ein. Hierbei handelt es sich um Umsätze, die nicht unmittelbar an den Betreiber des Seeschiffes erbracht werden.

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen verweist dabei auf das BMF-Schreiben vom 18.6.2019 und stellt nochmals klar, dass die Steuerbefreiung nur bei einem bereits vorhandenen Seeschiff zur Anwendung kommen kann. Dazu muss die Abnahme durch den Besteller bereits erfolgt sein. Nur in diesem Fall können auch sog. Vorstufenumsätze unter die Steuerbefreiung fallen.

Gleichzeitig weist das Landesamt für Steuern Niedersachsen darauf hin, dass Vorstufenumsätze im Fall des Schiffsneubaus nicht von der Steuerbefreiung umfasst sind, da im Zeitpunkt der Ausführung die Abnahme des Bestellers regelmäßig noch nicht erfolgt ist.

Die Steuerbefreiung ist auf Vorstufenumsätze auch dann anwendbar, wenn die Leistung in der Vorstufe mit derjenigen auf einer späteren Stufe nicht identisch ist. Voraussetzung ist, dass die Leistung aus der vorhergehenden Handelsstufe vollumfänglich in eine Leistung auf der nachfolgenden Stufe eingeht. Daneben muss im Zeitpunkt der Leistung aus der Vorstufe die endgültige Verwendung für den Bedarf eines vorhandenen Seeschiffes feststehen. Sind die zuvor genann-

ten Voraussetzungen erfüllt, ist die Steuerbefreiung nicht dadurch generell ausgeschlossen, dass die Leistungen auch in anderen Bereichen verwendet werden könnten.

### **FÜR DIE STEUERBEFREIUNG ERFORDERLICHE NACHWEISE**

Mit Blick auf den für die Steuerbefreiung erforderlichen Buch- und Belegnachweis stellt das Landesamt für Steuern Niedersachsen klar, dass eine schriftliche Bestätigung des Bestellers an den leistenden Unternehmer ausreicht, dass die bestellte Ware für ein konkret identifizierbares, bereits vorhandenes Seeschiff bezogen wird. Dieser Zweck kann sich auch aus Verträgen, Bestellungen oder anderen Nachweisen ergeben. Leider hat sich das Landesamt für Steuern Niedersachsen nicht dazu geäußert, ob und welche Angaben hierzu im Einzelnen erforderlich sind.

### **GUTGLAUBENSCHUTZ**

Positiv ist auch, dass das Landesamt für Steuern Niedersachsen anerkennt, dass ein Gutgläubenschutz des leistenden Unternehmers in Betracht kommen kann, wenn der Leistungsempfänger z. B. im Reihengeschäft die Leistung tatsächlich nicht für einen begünstigten Umsatz der Seeschifffahrt verwendet. Detailinformationen zu einem solchen Gutgläubenschutz enthält die Verfügung des Landesamt für Steuern Niedersachsen leider nicht. Voraussetzung ist aber, dass im Zeitpunkt der Leistung auf der vorhergehenden Handelsstufe feststand, dass diese Leistung endgültig für den Bedarf eines Seeschiffes verwendet wird.

### **KONKURRIERENDE STEUERBEFREIUNGEN**

Die in der Praxis oft diskutierte Frage nach der Konkurrenz zwischen verschiedenen Steuerbefreiungen hat das Landesamt für Steuern Niedersachsen ebenfalls beantwortet. Sind neben den Voraussetzungen der Steuerbefreiung für Umsätze der Seeschifffahrt auch die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen oder für innergemeinschaftliche Lieferungen erfüllt, steht es dem leistenden Unternehmer frei, welche Steuerbefreiung er in Anspruch nehmen will. Dies ist insofern positiv, als der Leistende diese Entscheidung davon abhängig machen kann, über welchen Nachweis er im Einzelfall verfügt. Dabei muss die Rechnung im Einzelfall allerdings den Vorgaben der tatsächlich in Anspruch genommenen Steuerbefreiung entsprechen, um den erforderlichen Buch- bzw. Belegnachweis führen zu können.

### **FAZIT**

Zwar hat das Landesamt für Steuern Niedersachsen in seiner aktuellen Verfügung nicht alle offenen Detailfragen zur Steuerbefreiung der Umsätze für die Seeschiff- und Luftfahrt abschließend beantwortet. Dennoch dürften die oben genannten Punkte in vielen Fällen zur Klärung von Praxisfragen beitragen.

**IHRE ANSPRECHPARTNER**



**Alexander Michelutti**  
Partner,  
Steuerberater  
Tel. +49 711 2049-1373  
alexander.michelutti@ebnerstolz.de



**Christine Kauffmann-Braun**  
Director,  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin  
Tel. +49 711 2049-1465  
christine.kauffmann-braun  
@ebnerstolz.de



**Robert Backes**  
Partner,  
Steuerberater  
Tel. +49 221 20643-174  
robert.backes@ebnerstolz.de



**Steffen Lehmann**  
Director,  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Tel. +49 40 37097-416  
steffen.lehmann@ebnerstolz.de